

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 15.02.2005, geändert am 14.02.2012 für die Frühjahrs-, Herbstmärkte und den Wochenmarkt in Gruibingen folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung der Märkte werden von der Gemeinde Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft oder feilbietet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Marktgebühren

(1) Die Höhe der Marktgebühren wird wie folgt festgesetzt:

1. Auf den Frühjahrs- und Herbstmärkten 2,50 € für jeden angefangenen laufenden Frontmeter je Markttag; jedoch mindestens 10,00 €.
2. Auf den Wochenmärkten 1,00 € für jeden angefangenen laufenden Frontmeter je Markttag.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist bei Marktbeginn fällig.

§ 5

Gebühreneinzug

Die Gebühren werden in der Regel im Verlauf des Markttages durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen. Über die entrichtete Gebühr wird auf Wunsch eine Quittung erteilt. Sie können auch mit der Platzzuteilung schriftlich in Rechnung gestellt und bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung per Lastschrift eingezogen werden.

§ 6

Folgen bei Zahlungsverzug

Die Marktgebühren werden bei Zahlungsverzug nach den Bestimmungen über die Betreuung öffentlich-rechtlicher Forderungen beigetrieben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt:

Gruibingen, den 16.02.2005
Schweikert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.